

Rechtsexpertise

des Deutschen Instituts

für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DJuF)

im Auftrag des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

## **Ombudschaft nach § 9a SGB VIII**

**Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs,  
rechtliche Verantwortung und Organisation  
sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen**

Autorinnen: *Susanne Achterfeld, LL.M., Dr. Janna Beckmann,  
Sarah Ehlers, Katharina Lohse*

Heidelberg, 19.1.2023

## Vorwort

Nach Jahren der Entwicklung von Strukturen ombudtschaftlicher Beratung in der Praxis und fachpolitischen Forderungen nach einer gesetzlichen Verankerung<sup>1</sup> wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit § 9a SGB VIII eine gesetzliche Regelung zu Ombudsstellen geschaffen. Nach der gesetzlichen Neuregelung wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend zu errichtenden Ombudsstellen sollen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. In § 9a SGB VIII wurden somit eine landesrechtlich auszufüllende ausdrückliche Sicherstellungsaufgabe der Länder für das Vorhandensein von Ombudsstellen geregelt und der Aufgabenbereich der Ombudsstellen näher bestimmt. Nähere Konkretisierungen dieses gesetzlichen Rahmens sind durch das Landesrecht zu regeln (§ 9a S. 4 SGB VIII), sodass zwar ein bundesrechtlicher Rahmen geschaffen wurde, den es näher zu bestimmen gilt, gleichzeitig aber die nähere Ausgestaltung dem Landesrecht überlassen bleibt.<sup>2</sup>

Fragen zu dieser Ausgestaltung sind Anlass der vorliegenden Rechtsexpertise. Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt führt bereits seit dem 1.1.2021 ein dreijähriges Modellprogramm mit drei Modellprojekten zur Einführung eines Ombudtschaftswesens in Bayern durch.<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten des § 9a SGB VIII durch das KJSG am 10.6.2021 wurden die Aufgaben der Modellprojekte den neuen gesetzlichen Vorgaben – vor allem hinsichtlich der erweiterten Aufgabenstellung – angepasst.

Schon bald nach Start der drei Modellprojekte tauchte im Rahmen des gemeinsamen Erfahrungsaustauschs und in den Diskussionen mit der wissenschaftlichen Begleitung eine Vielzahl von Fragen auf. Die aufgeworfenen und nachfolgend beantworteten Fragestellungen fußten auf den praktischen Erfahrungswerten der bayerischen Modellstandorte. Sie ergaben sich aber genauso unmittelbar aus dem SGB VIII bzw. den vom Bundesgesetzgeber bewusst offengelassenen strukturellen wie organisatorischen Problematiken im Zusammenhang mit einer Umsetzung des § 9a SGB VIII auf Landesebene.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 2.

<sup>2</sup> LPK-SGB VIII/Kepert SGB VIII § 9a Rn. 9.

<sup>3</sup> Basis hierfür sind die Beschlüsse des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18.7.2018 sowie 25.11.2020 (s. [www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php](http://www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php)). Finanziert werden die drei bayerischen Projektstandorte zu einem großen Teil aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), München. Wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird das Projekt durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism), Mainz.

Hierzu zählten ua Abgrenzungsfragen zu anderen gesetzlich geregelten Beratungsmöglichkeiten, etwa gesetzlicher Beratungspflichten nach §§ 13, 14 SGB I, aber auch zu den neu in § 4a SGB VIII geregelten Selbstvertretungen sowie zukünftigen Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII sowie Fragen zu bestehenden Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt und Umfang der ombudtschaftlichen Tätigkeit sowie ihre Grenzen. Klärungsbedürftig schienen darüber hinaus Fragen der Organisation und Aufgabenwahrnehmung von Ombudsstellen, etwa zur Verantwortung, zum Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften, datenschutzrechtlichen Bezügen oder dem qualitativen Wirken von Ombudsstellen entlang des impliziten Auftrags der Unterstützung zur Wahrnehmung individueller Rechte durch Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Intendiert wird mit der Beauftragung dieser Rechtsexpertise eine Hilfestellung zur (Rechts-)Sicherheit der an Ombudsstellen beratenden Personen als Grundlage für die Etablierung einer gelingenden Praxis.



---

Dr. Harald Britze

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt



---

Katharina Lohse

Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>I. Grenzen der ombudtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf die allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)</b> .....	<b>6</b>
1. <b>BERATUNG IN SOWIE VERMITTLUNG UND KLÄRUNG VON KONFLIKTEN ALS AUFGABE DER OMBUDSSTELLEN</b> .....	<b>6</b>
2. <b>ABGRENZUNG ZUM BERATUNGS- (§ 14 SGB I) UND AUFKLÄRUNGSAUFTRAG (§ 13 SGB I) DURCH DAS JUGENDAMT</b> .....	<b>7</b>
a) <b>Aufklärung iSd § 13 SGB I</b> .....	<b>8</b>
b) <b>Beratung iSd § 14 SGB I</b> .....	<b>8</b>
c) <b>Abgrenzung der Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten gem. §§ 13, 14 SGB I zu ombudtschaftlicher Tätigkeit</b> .....	<b>9</b>
3. <b>ABGRENZUNG ZUM RDG</b> .....	<b>10</b>
a) <b>Anwendbarkeit des RDG</b> .....	<b>10</b>
b) <b>Zulässigkeit nach § 5 RDG</b> .....	<b>11</b>
c) <b>Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistung nach § 6 RDG und § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG</b> .....	<b>12</b>
d) <b>Abgrenzung rechtsanwaltlicher zu ombudtschaftlicher Tätigkeit (Notwendigkeit der Beauftragung eines*r Rechtsanwält*in)</b> .....	<b>12</b>
4. <b>WEITERE ZU BEACHTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN (DATENSCHUTZ)</b> .....	<b>13</b>
<b>II. Stellung der Ombudsstelle im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Rahmen eines möglichen Klageverfahrens</b> .....	<b>16</b>
1. <b>BETEILIGTENSTELLUNG DER FACHKRÄFTE DER OMBUDSSTELLE IM SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>16</b>
2. <b>STELLUNG DER OMBUDSSTELLE IM KLAGEVERFAHREN</b> .....	<b>18</b>
3. <b>BESONDERHEITEN BEI DER OMBUDSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNG?</b> .....	<b>20</b>
<b>III. Organisation und Gestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII</b> .....	<b>21</b>
1. <b>VERANTWORTUNG FÜR OMBUDSSTELLEN NACH DER GESETZLICHEN REGELUNG, § 9a SGB VIII (FRAGE 5)</b> .....	<b>21</b>
a) <b>Verantwortung der Länder</b> .....	<b>22</b>
b) <b>Inhalt der Verantwortung der Länder</b> .....	<b>22</b>
c) <b>Landesrechtliche Zuständigkeitsregeln für die Sicherstellung</b> .....	<b>23</b>

2.	AUFGABEN VON OMBUDSSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERBRINGUNG VON JUGENDHILFELEISTUNGEN DURCH TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE (FRAGE 1) .....	23
	a) Einbeziehung freier Träger in die Aufgabenerbringung.....	24
	b) Konflikte mit freien Trägern als Beratungsinhalt.....	24
	c) Auswirkungen auf die Organisation der Ombudsstellen.....	25
3.	UNTERSCHIEDE ZWISCHEN OMBUDSSTELLEN UND SELBST-ORGANISIERTEN ZUSAMMENSCHLÜSSEN NACH § 4a SGB VIII (FRAGE 2) .....	26
	a) Organisatorische Zuordnung.....	26
	b) Auftrag und inhaltliche Abgrenzung.....	26
4.	GESETZLICHE VORGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE IN OMBUDSSTELLEN (FRAGE 3).....	27
	a) Eignung der Fachkräfte im Zusammenhang mit dem Fachkräftegebot.....	27
	b) Absicherung der Eignung durch Führungszeugnisse.....	28
5.	WEITERE AUSWIRKUNGEN DER FEHLENDEN GELTUNG DER REGELUNGEN DES SGB VIII FÜR OMBUDSSTELLEN (FRAGE 4) .....	29
	a) Finanzierung von Ombudsstellen.....	29
	b) Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung .....	29
IV.	Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII und Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII: Gesetzliche Unterstützungsaufträge im Vergleich und im Verhältnis .....	31
	1. ORGANISATORISCHE ZUORDNUNG DER VERFAHRENSLOTSEN .....	31
	2. AUFTRAG DER VERFAHRENSLOTSEN .....	31
	3. ADRESSAT*INNEN DER VERFAHRENSLOTSEN .....	33
	Literaturverzeichnis.....	37

I. Grenzen der ombudtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf die allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

**1. BERATUNG IN SOWIE VERMITTLUNG UND KLÄRUNG VON KONFLIKTEN ALS AUFGABE DER OMBUDSSTELLEN**

Ombudschaft umfasst nach dem traditionellen Verständnis die Aufklärung über Rechte und Rechtsansprüche, Vermittlung zwischen Leistungsempfänger\*innen und Leistungserbringern bzw. -bewilligenden sowie ggf. die Ermöglichung des Rechtswegs durch fachliche Expertise und Begleitung sowie ggf. auch die Vermittlung eines\*r Rechtsbeistand\*in. Zur Tätigkeit der Ombudsstelle gehören insbesondere die Klärung der Sachlage, Vermittlung zwischen den Beteiligten und die gemeinsame Entwicklung von Handlungsoptionen.<sup>4</sup> Dabei ist es weder Aufgabe der Ombudsperson, die aus fachlicher Sicht „beste“ Entscheidung noch den Willen der jungen Menschen und ihrer Familien durchzusetzen. Ombudsstellen sind eine spezifische Variante von Beschwerdemöglichkeiten, die sich durch ihr besonderes Selbstverständnis und ihr Vorgehen abheben.<sup>5</sup>

Mit der Einführung von § 9a SGB VIII ist nun der Aufgabenbereich der Ombudsstellen näher bestimmt worden. Nach § 9a S. 1 SGB VIII sollen sie

„zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe“

tätig werden. Der Gesetzgeber stärkt somit die strukturell unterlegenen Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe, indem er ihnen in Konflikten mit den öffentlichen oder auch freien Trägern der Jugendhilfe Ombudsstellen als unabhängige Dritte an die Seite stellt. Der Begriff des Konflikts ist mit Blick auf die Intention der Regelung und die Geschichte von Ombudsstellen grundsätzlich weit zu verstehen und betrifft eine Situation, in der unterschiedliche Einstellungen, Erwartungen, Interessen und Meinungen aufeinandertreffen und (noch) unvereinbar erscheinen. Angesichts der Bedeutung des individuellen Bedarfs, des Aufbaus einer Hilfebeziehung und der Mitwirkung der Adressat\*innen für das Gelingen einer Hilfe bestimmt sich das Vorliegen eines Konflikts im Sinne der Vorschrift auch stark über ein subjektives Element und kann auch auf individuellen Wahrnehmungsunterschieden beruhen. Einen Konflikt erst bei Vorliegen einer formalen Ablehnungsentscheidung anzunehmen, würde die Vorschrift unzulässig verengen.

Konflikte im Kontext des § 9a SGB VIII können sowohl im Rahmen der Leistungsgewährung wie auch der Leistungserbringung („Wahrnehmung“) entstehen. Konfliktparteien sind dabei nicht verschiedene Adressat\*innen untereinander (vgl. hierfür Angebote nach §§ 17, 18, 27 SGB VIII), vielmehr muss der Konflikt zwischen den ratsuchenden Adres-

---

<sup>4</sup> *Urban-Stahl* ForE 2020, 5 (6).

<sup>5</sup> *Smessaert* ForE 2020, 28.

sat\*innen und ihrem Gegenüber aufseiten entweder der öffentlichen oder der freien Kinder- und Jugendhilfe bestehen.<sup>6</sup>

Kinder und ihre Familien sollen in Ombudsstellen zunächst eine Beratung erhalten, wenn sie sich über ihre Rechte und das Verfahren noch unsicher sind.<sup>7</sup> Ziel der Beratung ist, den jungen Menschen und ihren Familien dazu zu verhelfen, weitestgehend eigenständig für ihre eigene Position eintreten und ihre Sichtweisen wieder in die Hilfeplanung als kooperativer Verständigungsprozess einbringen zu können.<sup>8</sup> In erster Linie geht es daher um eine Beratung, der eine konkrete Unterstützung bei der Einforderung ihrer Rechte durch Begleitung und Vermittlung im Kontakt mit den Fachkräften folgen kann. Ob sich an die Beratung auch eine Vermittlung und Klärung durch die Ombudsstelle anschließen, muss gemeinsam mit den Ratsuchenden entschieden werden. Unterstützende Tätigkeiten im Kontext der Klärung und Vermittlung können zB eine Reflexion der Konfliktdynamik und eine diese entschärfende Strategie umfassen, aber auch Hilfestellungen bei schriftlichen Darstellungen/der Formulierung eines Antrags oder Widerspruchs, ein telefonisches Gespräch mit der anderen Konfliktpartei beim Jugendamt oder freien Träger oder auch eine Begleitung zum Hilfeplangespräch.<sup>9</sup>

Mit der Errichtung von Ombudsstellen wird auf die Verwirklichung ihrer Rechte hingewirkt, die sie ggf. gar nicht kennen oder zu deren Einforderung sie sich anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaats aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen. Obgleich ombudschäftliche Beratung nur in einem sehr geringen Anteil zu einer Durchsetzung von Rechtsansprüchen auf dem Rechtsweg führt, trägt sie unmittelbar zur Umsetzung von Rechtstaatlichkeit bei.<sup>10</sup> Denn inhaltlich geht es darum, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, die ihnen zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten (Antragstellung, Beschwerde, Widerspruch, ggf. Klage oder politische Eingaben oder Petitionen) selbstbestimmt wahrzunehmen.<sup>11</sup>

Gleichwohl bedarf es grundlegender Klarheit über die Aufgaben der Ombudsstellen und die Grenzen ihrer Tätigkeit.

## **2. ABGRENZUNG ZUM BERATUNGS- (§ 14 SGB I) UND AUFKLÄRUNGSAUFTRAG (§ 13 SGB I) DURCH DAS JUGENDAMT**

Informations- und Beratungspflichten sind in §§ 13–15 SGB I einheitlich für alle Sozialleistungsträger, also auch für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

---

<sup>6</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 5.

<sup>7</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 7.

<sup>8</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/*Smessaert* KJSG/*Smessaert* Kap. 2 Rn. 55.

<sup>9</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 7.

<sup>10</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 1.

<sup>11</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 6.

#### a) Aufklärung iSd § 13 SGB I

Der Begriff der Aufklärung iSd § 13 SGB I umfasst nach allgemeinem Verständnis jede Art von Informationstätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Bürger\*innen Kenntnisse über ihre Rechte und Pflichten nach dem jeweiligen SGB zu vermitteln. Zur Aufklärung sind die Leistungsträger, im Bereich des SGB VIII also das Jugendamt, verpflichtet und berufen. Zweck der Regelung ist dabei, zur Verwirklichung sozialer Rechte beizutragen.<sup>12</sup> Diese Maßnahmen sind jedoch nicht an bestimmte, den aufklärenden Sozialleistungsträgern bekannte Einzelpersonen gerichtet und haben keinen Bezug zu einem konkreten Fall oder Verfahren. Auch bezüglich der Form der Aufklärung sieht das Gesetz keine besondere Form vor, sodass das „Wann, auf welche Weise und in welchem Umfang“ die Bevölkerung zu informieren ist, vom Jugendamt selbst bestimmt wird. Ebenso bleibt die Wahl des Mediums den jeweiligen Sozialleistungsträgern überlassen. Weil in § 13 SGB I nur eine – im öffentlichen Interesse liegende – Aufgabe der Verwaltung festgelegt ist, kann Aufklärung auch nicht individuell, im Sinne eines subjektiven Rechts, eingefordert werden.

#### b) Beratung iSd § 14 SGB I

Über die Verpflichtung zur Aufklärung hinausgehend enthält § 14 SGB I einen Beratungsanspruch, der jedem zusteht und der gegen den in der Sache zuständigen Sozialleistungsträger gerichtet ist. Nach § 14 S. 1 SGB I hat der\*die Einzelne daher einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Beratung über „seine\*ihre Rechte und Pflichten“ nach dem SGB VIII. Der Begriff der Beratung beinhaltet dabei die individuelle, dh für die\*den Einzelne\*n bestimmte und auf den Einzelfall bezogene Information seitens des Sozialleistungsträgers.<sup>13</sup> Sie soll den Bürger\*innen Orientierungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bieten und die an sie gerichteten Erwartungen vor Augen führen. Es geht also darum, in einem rechtlich zT außerordentlich komplizierten Kontext die Bedingungen für ein zweckmäßiges individuelles Entscheiden und Verhalten der einzelnen Personen zu verbessern. Inhaltlich soll die Beratung „richtig, unmissverständlich und umfassend“ sein, sodass der\*die Beratene verständlich zur Verwirklichung seiner\*ihrer Interessen disponieren kann.<sup>14</sup> Die Form der Beratung ist nicht definiert, beinhaltet jedoch regelmäßig das persönliche Gespräch mit denjenigen, die um Beratung ersuchen. Wichtig ist dabei, dass noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem\*der Ratsuchenden und dem Jugendamt besteht, also noch kein Antrag gestellt und dadurch ein Verwaltungsverfahren initiiert worden sein muss. Vielmehr besteht der Beratungsanspruch völlig unabhängig im Sinne eines „Bürgerrechts“ und zielt ggf. darauf ab, die Einzelnen gezielt über ihre möglichen Rechte zu informieren. Verpflichtet ist auch hier wieder der jeweilige Sozialleistungsträger im Rahmen seines

<sup>12</sup> BeckOK/Hase SGB I § 13 Rn. 5.

<sup>13</sup> BeckOK/Hase SGB I § 14 Rn. 1.

<sup>14</sup> BeckOK/Hase SGB I § 14 Rn. 2.



Sachbereichs, also das Jugendamt im Rahmen des SGB VIII, jedoch nur auf ein entsprechendes Beratungsbegehren hin und nicht von Amts wegen. Ansprüche auf Beratung sind ggf. gerichtlich – mit der allgemeinen Leistungsklage – durchzusetzen.

**c) Abgrenzung der Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten gem. §§ 13, 14 SGB I zu ombudtschaftlicher Tätigkeit**

§ 9a SGB VIII verpflichtet die Länder, bedarfsgerecht sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an Ombudsstellen wenden können, und zwar zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten<sup>15</sup> im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Inhaltlich handelt es sich daher um eine Beratung im Zusammenhang mit einer sich aus der Jugendhilfe ergebenden Aufgabe (Leistung oder sog. andere Aufgabe, § 2 SGB VIII).

In Abgrenzung zu den allgemeinen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten nach §§ 13, 14 SGB I handelt sich bei den ombudtschaftlichen Aktivitäten gem. § 9a SGB VIII gerade nicht um eine allgemeine Beratung rund um die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr bezieht sich die nunmehr gesetzlich vorgesehene ombudtschaftliche Beratung auf Konflikte im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowohl durch die öffentliche als auch freie Jugendhilfe.<sup>16</sup> Für diese konflikthaften Situationen, bspw. im Vorfeld oder Verlauf der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sieht § 9a SGB VIII das Angebot der Beratung, Vermittlung und Klärung vor. Insofern ergibt sich bezogen auf die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten nach §§ 13, 14 SGB I keine Überschneidung, da Ombudsstellen nicht die Aufgabe haben, allgemeine Beratung zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten, sondern stets fallbezogen oder bezogen auf eine konkrete jugendhilferechtliche Problemlage arbeiten.<sup>17</sup> Durch die im Gesetzgebungsverfahren auf Initiative des Bundesrats noch erfolgte Einfügung des Worts „in“ nach „Beratung“ wird deutlich unterstrichen, dass sich ombudtschaftliche Beratung von der allgemeinen Beratung zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet, die aufgrund eigenständiger Beratungsansprüche in der Verantwortung der Jugendämter liegt.

Die Formulierung

„von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung“

<sup>15</sup> Zum Begriff des Konflikts vgl. I.

<sup>16</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 11.

<sup>17</sup> BR-Drs. 5/21, 9.

macht zudem deutlich, dass sowohl Konflikte mit Fachkräften der leistungsgewährenden-behördlichen Seite wie auch der leistungserbringenden Träger erfasst sind,<sup>18</sup> wohingegen §§ 13, 14 SGB I nur die öffentlichen Träger verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Beratung durch die Ombudsstelle können daher nicht die allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten nach dem SGB I sein; Rechtsgrundlage ist auch nicht unmittelbar § 9a SGB VIII, der „nur“ die Länder verpflichtet. Vielmehr ist die Rechtsgrundlage durch das jeweilige Landesrecht zu schaffen.<sup>19</sup> Hier wird anhand des Wortlauts und der Auslegung von § 9a SGB VIII und in der Umschreibung der ombudtschaftlichen Tätigkeit (vgl. I. 1.) zu konkretisieren sein, mit welchem Inhalt die Beratung im Einzelfall zu erfolgen hat und was zulässig ist.

### 3. ABGRENZUNG ZUM RDG

Die Tätigkeit der Ombudsstelle bewegt sich im Spannungsfeld der Erforderlichkeit einer konkreten Beratung im Einzelfall und den Bedenken hinsichtlich einer evtl. unzulässigen Rechtsberatung, sodass sich stets die Frage stellt, ob ombudtschaftliche Tätigkeit unter den Anwendungsbereich des RDG fällt und welche Grenzen dieses im Einzelfall setzt.

#### a) Anwendbarkeit des RDG

Gem. § 1 RDG bezieht sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Befugnis, in Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, sowohl die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr als auch die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.<sup>20</sup> Wird bejaht, dass es sich bei der Tätigkeit der Ombudsstelle um eine Rechtsdienstleistung handelt, findet das RDG Anwendung.

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung

„jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG ist hingegen keine Rechtsdienstleistung

„die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift“.

Um zu ermitteln, ob das RDG vorliegend Anwendung findet, ist folglich der Inhalt der ombudtschaftlichen Tätigkeiten genauer zu analysieren, wobei vorliegend auf die Ausführungen zu Definition und Aufgabenspektrum unter I. 1. zurückgegriffen werden kann.

<sup>18</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert Kap. 2 Rn. 49.

<sup>19</sup> Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 8.

<sup>20</sup> Dreyer ua/Dreyer/Müller RDG § 1 Rn. 29.

Im Ergebnis dürfte zu den Tätigkeiten der Ombudschaft regelmäßig auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gehören, sodass das RDG vorliegend Anwendung findet,<sup>21</sup> denn nach herrschender Meinung unterscheidet sich die Tätigkeit der Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung, da im Rahmen einer ombudschaftlichen Tätigkeit auch rechtliche Regelungsvorschläge in das Gespräch eingebracht werden.<sup>22</sup> Soweit ombudschaftliche Beratung also auch Rechtsberatung einschließt, gilt grundsätzlich, dass eine umfassende Befugnis zur Rechtsberatung durch Nichtanwält\*innen nach dem RDG nicht erlaubt ist, weil Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur Volljurist\*innen anbieten dürfen.<sup>23</sup> Zu prüfen ist sodann jedoch, ob die durch die Ombudsstellen angebotene Rechtsberatung unter die insoweit „erlaubte Beratung“ nach §§ 5, 6 RDG fällt.

#### **b) Zulässigkeit nach § 5 RDG**

Erlaubt sind nach § 5 RDG sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild dieser anderen Tätigkeit gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Rechtsberatung von ihrer Bedeutung her nicht im Mittelpunkt des Beratungsangebots stehen darf und zum jeweiligen Berufsbild gehört. Diese Voraussetzungen werden von der ombudschaftlichen Beratung ohne Zweifel erfüllt, denn Rechtsberatung ist nicht Hauptzweck, sondern lediglich notwendiger Begleitaspekt, um im Einzelfall nach einer sozialpädagogischen Prüfung der Leistungsbedarfe die Umsetzung von Leistungsansprüchen nach der entsprechenden leistungsrechtlichen Grundlage zB des SGB VIII im Dialog mit den Ratsuchenden und dem zuständigen Jugendamt bzw. dem Träger der Leistungserbringung zu befördern.<sup>24</sup> Das Tätigkeitsbild der ombudschaftlichen Beratung ist vor allem durch die kommunikativen Kompetenzen, die vertiefte Kenntnis erzieherischer Bedarfe junger Menschen und nur damit einhergehend auch erforderlichen Rechtskenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe geprägt. Haupttätigkeit ist insofern der Dialog zwischen den Beteiligten, der den Konflikt zu lösen versucht, nicht jedoch die rechtliche Beratung bezüglich des Konflikts. Erweist sich die Rechtsberatung im Rahmen der ombudschaftlichen Tätigkeit als Nebentätigkeit, so kann sie grundsätzlich zulässig erbracht werden.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V./ *Schindler* 39; *Raabe JAmt* 2022, 421.

<sup>22</sup> *Raabe JAmt* 2022, 421 mwN.

<sup>23</sup> *Raabe JAmt* 2022, 421.

<sup>24</sup> *Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert* Kap. 2 Rn. 42.

<sup>25</sup> *Schindler ForE* 2020, 60.

**c) Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistung nach § 6 RDG und § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG**

Zusätzlich ist auch § 6 RDG, die Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Jurist\*innen, zu prüfen. Erlaubt sind danach Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, allerdings mit folgender Einschränkung: Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richter\*innenamt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 RDG). Erfüllt die Fachkraft der Ombudsstelle bereits die Voraussetzungen des § 6 RDG in eigener Person, ist sie also Jurist\*in, so bestehen keine Schwierigkeiten. Das Vorhandensein der entsprechenden Qualifikation dürfte allerdings nur in Ausnahmefällen der Fall sein (zB bei einem\*r ehrenamtlich tätigen Rechtsanwält\*in), sodass insbesondere die Voraussetzung der Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Person gegeben sein muss. Folglich bietet es sich für die Ombudsstellen an, sich entsprechende Expertise durch rechtliche Fortbildungen und regelmäßige Rücksprachemöglichkeiten mit Volljurist\*innen anzueignen.<sup>26</sup>

Sofern die Tätigkeit der Ombudschaft durch anerkannte freie Träger übernommen wird, ergibt sich darüber hinaus die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG. Dieser gilt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe iSv § 75 SGB VIII und der Erbringung von Leistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs. Jedoch müssen auch hier die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 5, 6 RDG gegeben sein, sodass § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG kein über die allgemeinen Voraussetzungen hinausgehendes Privileg enthält.<sup>27</sup>

**d) Abgrenzung rechtsanwaltlicher zu ombudschaftlicher Tätigkeit (Notwendigkeit der Beauftragung eines\*r Rechtsanwält\*in)**

Aus § 1 Abs. 2 BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) ergibt sich, dass Auftrag der Anwaltschaft ist, als unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu agieren und die Mandantschaft vor Rechtsverlusten zu schützen. Bezogen auf das Kinder- und Jugendhilferecht steht im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit die (entgeltliche; vgl. §§ 21 ff. BORA) Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Verwaltungs-

---

<sup>26</sup> Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V./ Schindler 41, 42.

<sup>27</sup> Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V./ Schindler 41.

und im Gerichtsverfahren. Insofern unterscheidet sich die Rolle der Anwaltschaft maßgeblich von der Rolle der Ombudsstelle (vgl. I. 1.), deren Rechtsberatung nur als Nebenleistung zu verstehen ist.<sup>28</sup> In Abgrenzung zur Tätigkeit der Ombudsstelle bietet sich eine anwaltliche Beauftragung daher dann an, wenn Vermittlungsvorschläge der Ombudsstelle gescheitert sind oder keine Lösungen im Konflikt mit dem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger gefunden werden konnten und die Beteiligten gleichwohl auf die Durchsetzung ihrer (vermeintlichen) Ansprüche bestehen, sodass die Rechtsberatung in den Mittelpunkt der Tätigkeit rückt.

Da die Beauftragung eines\*r Rechtsanwält\*in der Entscheidungsfreiheit der Ratsuchenden und nicht der Entscheidung der Ombudsstelle unterliegt, kann keine allgemeine Empfehlung abgegeben werden, ab welchem konkreten Zeitpunkt und in welchen Konstellationen ein\*e Rechtsanwält\*in hinzuzuziehen ist. Die Pflicht, eine\*n Rechtsanwält\*in zu beauftragen, ergibt sich für die Anspruchsteller\*innen rechtlich erst dann, wenn die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eines Verwaltungsgerichts vorgehen möchten (§ 67 Abs. 4 VwGO). Möglich ist lediglich die Bestimmung, ab welchem Zeitpunkt das Bedürfnis der Ratsuchenden nicht mehr durch die Ombudsstelle zu decken ist, sodass die Ratsuchenden zu diesem Zweck Rechtsanwält\*innen beauftragen müssten, wenn sie über die Tätigkeit der Ombudsstelle hinaus rechtliche Beratung und Vertretung wünschen (dazu II.).

#### **4. WEITERE ZU BEACHTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN (DATENSCHUTZ)**

Da jede Beratung und Unterstützung ein Vertrauensverhältnis voraussetzen, spielt der Datenschutz als Vertrauensschutz auch im Bereich der Ombudsstellen eine wichtige Rolle. Die Ombudsstellen unterfallen dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; Art. 2 DSGVO) bzw. bei der Ausführung durch kirchliche Träger den kirchlichen Datenschutzgesetzen, also dem Katholischen Datenschutzgesetz (KDG) oder dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Danach ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 4 Nr. 1 KDG, § 4 Nr. 1 DSG-EKD) nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a–f DSGVO bzw. § 6 Abs. 1 Buchst. a–g KDG oder § 6 Nr. 1–8 DSG-EKD genannten Bedingungen erfüllt sind. Zu denken ist insbesondere an eine qualifizierte Einwilligung der betroffenen Person/en, eine gesetzliche Befugnis oder die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst verschiedene Formen des Umgangs mit Daten von der Erhebung über die Speicherung und ggf. Übermittlung bis zur Löschung (vgl. die Legaldefinitionen in Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 4 Nr. 3 KDG, § 4 Nr. 3 DSG-EKD).

---

<sup>28</sup> Raabe JAmt 2022, 420 (421).

Für die Praxis der Mitarbeiter\*innen der Ombudsstelle ist von Bedeutung, inwieweit für ihre Tätigkeit als Grundlage der erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person/en notwendig ist (zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung vgl. Art. 4 Nr. 11 DSGVO, Art. 7 DSGVO bzw. § 4 Nr. 13 KDG, § 8 KDG, § 4 Nr. 13 DSG-EKD, wonach eine freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung vorliegen muss, durch die die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist). IdR werden sich andere Verarbeitungsbefugnisse heranziehen lassen, wenn Menschen sich entscheiden, die Beratung von Ombudsstellen in Anspruch zu nehmen. Welche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung anwendbar sind, hängt davon ab, ob die Erfüllung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII einer kommunalen oder kirchlichen Stelle oder einem nicht-kirchlichen öffentlichen Träger übertragen wird. Inhaltlich gilt für alle genannten Stellen, dass für sie anwendbare Verarbeitungsbefugnisse es erlauben, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies erforderlich ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO, § 6 Abs. 1 Buchst. c KDG, § 6 Nr. 5 DSG-EKD). Soweit die Unterstützung der Ratsuchenden durch eine Ombudsstelle unentgeltlich erfolgt, besteht zwischen beiden ein Auftragsverhältnis (vgl. § 662 BGB), das rechtlich ebenfalls als Vertrag zu qualifizieren ist. Indem sich Menschen freiwillig an eine Ombudsstelle wenden und um Beratung bitten, kommt auch ohne schriftliche Vereinbarung ein Auftragsverhältnis zustande, in dessen Erfüllung die erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

Darüber hinaus kommt auch die Anwendung verschiedener gesetzlicher Verarbeitungsbefugnisse in Betracht, etwa der Verarbeitungsbefugnisse des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (anwendbar für öffentliche Stellen der Länder), des Bundesdatenschutzgesetzes (anwendbar für nicht-öffentliche Stellen wie nicht-kirchliche freie Träger, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BDSG [Bundesdatenschutzgesetz]) oder der kirchlichen Datenschutzgesetze. Die Landesdatenschutzgesetze enthalten für öffentliche Stellen bspw. regelmäßig eine Vorschrift, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.<sup>29</sup> Eine ähnliche Regelung findet sich im DSG-EKD,<sup>30</sup> während das KDG die Verarbeitung persönlicher Daten durch kirchliche Stellen erlaubt, wenn dies zu einer ihnen obliegenden rechtlichen Verpflich-

---

<sup>29</sup> Vgl. zB Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz): „Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.“

<sup>30</sup> § 6 Nr. 3 DSG-EKD: Die Verarbeitung ist rechtmäßig, soweit sie „zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich“ ist.

tung erforderlich ist.<sup>31</sup> Das BDSG enthält eine solch allgemeine Verarbeitungsbefugnis für nicht-öffentliche Stellen nicht. Sobald die Länder eigene Gesetze zur Umsetzung von Ombudsstellen erlassen, wird zudem zu prüfen sein, ob diese spezifische Datenverarbeitungsregelungen enthalten, die den allgemeinen Regelungen vorgehen.

Eine besondere Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält § 4 Abs. 3 KKG für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger\*innen. Erlangen also Mitarbeiter\*innen einer Ombudsstelle, die bspw. staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagog\*innen sind, Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, kommt für sie die einwilligungsunabhängige Übermittlungsbefugnis an das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG in Betracht. Neben den datenschutzrechtlichen Aspekten ist an die strafbewehrte Schweigepflicht bestimmter Berufsgeheimnisträger\*innen (§ 203 StGB) zu denken.

Gerade wenn die Datenverarbeitung nicht auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, die überhaupt nur wirksam ist, wenn sie auf informierter Grundlage der betroffenen Person erteilt wird, ist die Einhaltung der Informations- und Auskunftsrechte (Art. 12 ff. DSGVO) von Bedeutung, die für Transparenz bezüglich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten sorgen sollen. Auch die kirchlichen Datenschutzgesetze enthalten vergleichbare Transparenz- und Informationspflichten (vgl. §§ 14–16 KDG bzw. §§ 16–18 DSG-EKD). Darüber hinaus sind die allgemein im Datenschutzrecht geltenden Grundsätze (vgl. die in Art. 5 DSGVO, § 7 KDG und § 5 DSG-EKD aufgelisteten Prinzipien wie Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung etc) zu beachten.

Es lässt sich daher allgemein feststellen, dass die von den Adressat\*innen an die Ombudsperson übermittelten Informationen zur Aufgabenerfüllung bzw. mit Einwilligung grundsätzlich in dem Umfang und zu den Zwecken weitergegeben werden können, zu denen die Adressat\*innen sie den Ombudspersonen gegeben haben, also bspw. an das Jugendamt nur zum Zweck eines ausdrücklich gewünschten Vermittlungsversuchs mit den Fachkräften des Jugendamts. Bei der Speicherung von Daten hat sich die Ombudsstelle an den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zu orientieren (vgl. zu den Löschungspflichten Art. 17 DSGVO, bspw. wegen Wegfalls der Erforderlichkeit oder Widerrufs der Einwilligung).

---

<sup>31</sup> § 6 Abs. 1 Buchst. d KDG: Die Verarbeitung ist rechtmäßig, soweit sie erforderlich ist für „die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung [...], der der Verantwortliche unterliegt“.

**Zusammenfassung Grenzen der ombudtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf die allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten und das RDG:**

- Bezogen auf die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten nach §§ 13, 14 SGB I ergeben sich keine Überschneidungen, da Ombudsstellen nicht die Aufgabe haben, allgemeine Beratung zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten, sondern stets fallbezogen oder bezogen auf eine konkrete jugendhilferechtliche Problemlage arbeiten.
- Sofern sich Rechtsberatung im Rahmen der ombudtschaftlichen Tätigkeit nicht als Mittelpunkt der Beratungstätigkeit, sondern als Nebenleistung darstellt, ist sie nach den Regelungen des RDG zulässig. Gleichwohl empfiehlt es sich, dass sich die Fachkräfte der Ombudsstellen regelmäßig juristisch fortbilden und anleiten lassen.

**II. Stellung der Ombudsstelle im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Rahmen eines möglichen Klageverfahrens**

**1. BETEILIGTENSTELLUNG DER FACHKRÄFTE DER OMBUDSSTELLE IM SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN**

Im Vordergrund stehen bei den bisher existierenden Ombudsstellen zwar oft rein praktische Unterstützungsoptionen wie die Erläuterung von Bescheiden, die Unterstützung im Schriftverkehr, die Erklärung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens oder ggf. auch Begleitung zu Gesprächsterminen zur Verhinderung einer Eskalation eines potenziellen Konflikts.<sup>32</sup> Vielfach wird im Rahmen der ombudtschaftlichen Tätigkeit jedoch auch der Wunsch nach einer darüber hinausgehenden formellen Unterstützung der betroffenen Familien in Konflikten mit den Jugendämtern oder den Leistungserbringern geäußert.

Für das Verwaltungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe gilt das SGB X. Zu beachten ist dabei, dass die Tätigkeit der Ombudsstelle kein Verwaltungsverfahren iSd § 8 SGB X ist und solche daher keinen Einfluss auf das Verwaltungsverfahren hat.<sup>33</sup> Die beratenden Fachkräfte in den Ombudsstellen haben weder nach § 9a SGB VIII noch nach sonstigem Recht des SGB VIII eigene Rechte zur Vertretung der Interessen der ratsuchenden jungen Menschen und ihrer Familien im Konflikt mit den Trägern der Jugendhilfe, denn Vorgaben zu etwaigen Verfahrensrechten der Ombudsstelle sind in § 9a SGB VIII nicht enthalten. Hierzu haben ggf. die Bundesländer nach § 9a S. 4 SGB VIII

<sup>32</sup> Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 23.

<sup>33</sup> Len ua/Rosenow 305.



Regelungen zu treffen. Eine neutrale und umfassende Vermittlung und Klärung von Konflikten kann nur erreicht werden, wenn die Ombudsstelle über eine umfassende Sachverhaltskenntnis im jeweiligen Vermittlungsfall verfügt. Aus diesem Grund wird zT vorgeschlagen, dass die Ombudsstelle über eigene Verfahrensrechte (zB ein Anhörungsrecht, ein Akteneinsichtsrecht und ein Auskunftsrecht) verfügen sollte.<sup>34</sup>

Um effektiv arbeiten zu können, ist es jedoch nicht zwingend erforderlich, der Ombudsstelle eigenständige Verfahrensrechte einzuräumen, da eine Vertretung durch eine Beauftragung als Beistand oder Bevollmächtigte möglich ist. Nach der aktuellen Rechtslage hat nur diejenige Person, die formal in solchen Verfahren die Stellung eines\*r Beteiligten (§ 12 SGB X) innehat, die uneingeschränkte Befugnis, sich in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren zu vertreten. Auch das Anhörungsrecht und das Akteneinsichtsrecht stehen daher nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder sowie dem SGB X (ausschließlich) den Beteiligten des (Sozial-)Verwaltungsverfahrens zu.<sup>35</sup> Diesen Beteiligten erkennt das allgemeine Sozialverfahrensrecht mit § 13 SGB X sodann allerdings das Recht zu, Beistand\*innen oder Bevollmächtigte in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechtsstellung im Verfahren zu stärken. Werden Fachkräfte der Ombudsstellen in der Konfliktbearbeitung von den Ratsuchenden als Beistand\*innen bzw. Bevollmächtigte in Anspruch genommen, nehmen sie von den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens abgeleitete Rechte wahr, denen das Jugendamt als öffentlicher Sozialleistungsträger im Sozialverwaltungsverfahren verpflichtet ist.<sup>36</sup> Damit können Bevollmächtigte sodann auch die Verfahrenshandlungen vornehmen, die den Beteiligten zustehen. Bspw. können sie Akteneinsicht nach § 25 SGB X nehmen. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 SGB X muss sich die Behörde an die\*den Bevollmächtigte\*n wenden. Daher muss sie nach § 24 SGB X auch die\*den Bevollmächtigte\*n anhören, wenn sie beabsichtigt, einen belastenden Verwaltungsakt zu erlassen.

Aus hiesiger Perspektive besteht im Kontext des § 13 SGB X kein Widerspruch zur Rolle der Ombudsstelle. Zwar könnte in diesem Zusammenhang bedenklich sein, dass die beschriebene Vorgehensweise, also die Nutzung der Ombudsstelle als Beistand oder Bevollmächtigte, die Rolle bzw. Position der Ombudsstelle hin zu einer einseitigen, eher anwaltlich geprägten Interessenvertretung verschieben kann. Insofern bietet es sich an, eine klare Einordnung<sup>37</sup> und eine klar kommunizierte Rolle der Ombudsstelle zu verankern, um nicht in einen Interessenkonflikt und Rollenvermischung hinsichtlich Ziel und Aufgabe zu kommen. Sinn und Zweck der Einführung der Ombudsstelle in § 9a SGB VIII bestehen aber gerade in der Stärkung der einzelnen Bürger\*innen, und die Ombudsstelle

---

<sup>34</sup> LPK-SGB VIII/*Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 12 mwN.

<sup>35</sup> LPK-SGB VIII/*Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 12.

<sup>36</sup> *JurisPK/Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 37.

<sup>37</sup> *Kannicht ForE* 2020, 26.

soll sich für die Rechte der Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen, um die bestehende Machtasymmetrie zu kompensieren.<sup>38</sup> Daher erscheint es folgerichtig, die Ombudsstelle bzw. ihre Mitarbeiter\*innen als Bevollmächtigte der Beteiligten deren Verfahrensrechte ausüben zu lassen und entsprechende klarstellende Regelungen im Landesrecht zu verankern. Denn nur in Kenntnis des kompletten Sachverhalts und des Einbezugs aller Informationen kann eine vom öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe unabhängige und unparteiische Beratung der jungen Menschen und ihrer Eltern erfolgen. Spräche man den Ombudsstellen die Möglichkeit ab, abgeleitete Rechte im Sozialverwaltungsverfahren wahrzunehmen, so nähme man ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, sich ein umfassendes Bild über den bestehenden Konflikt zu machen und so dann nicht parteilich zu beraten.<sup>39</sup>

## 2. STELLUNG DER OMBUDSSTELLE IM KLAGEVERFAHREN

Gleichwohl ist die Grenze der ombudtschaftlichen Tätigkeit dort zu ziehen, wo es zu Situationen kommt, in denen sich keine – durch die Ombudsstelle unterstützte – einvernehmliche Konfliktlösung abzeichnet und die Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe ihren Anspruch – ob berechtigt oder nicht – durch ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren durchsetzen möchten. Möglich sind zunächst eine unabhängige Beratung zum Klageverfahren, insbesondere zu Rechtsbehelfen, und auch die Unterstützung bei der Suche nach einem\*r Rechtsbeistand\*in. Dies steht auch eindeutig nicht im Widerspruch zur Unabhängigkeit der Ombudsstelle, da diese im Verhältnis zur öffentlichen und freien Jugendhilfe bestehen muss. Vielmehr gehört es gerade zur Kernaufgabe der ombudtschaftlichen Tätigkeit, die Machtassymmetrie im Verhältnis zur öffentlichen und freien Jugendhilfe abzumildern und die Aufklärung der jungen Menschen und ihrer Eltern über ihre Rechte und Durchsetzungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung der Betroffenen durch Begleitung und Vermittlung im Kontakt mit den jeweiligen Fachkräften zu übernehmen.<sup>40</sup>

Eine Bevollmächtigung einer Ombudsstelle bzw. der dort tätigen Fachkraft im Klageverfahren ist jedoch bereits qua Gesetz ausgeschlossen, sofern diese Personen keine Befähigung zum Richter\*innenamt haben, also keine Volljurist\*innen sind (§ 67 Abs. 2 VwGO). Ein weiteres Tätigwerden als Bevollmächtigte im gerichtlichen Verfahren verbietet sich also, sofern es sich bei der Ombudsperson nicht ausnahmsweise um eine Person mit Befähigung zum Richter\*innenamt handelt. Zulässig ist allerdings grundsätz-

---

<sup>38</sup> Len ua/Rosenow 301.

<sup>39</sup> Zur Schwierigkeit der Beauftragung von Beistand\*innen/Bevollmächtigten durch Minderjährige vgl. ausf. Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V./Schindler 26 ff.

<sup>40</sup> Raabe JAmt 2022, 420.

lich – neben der Möglichkeit der Bevollmächtigung einer Person als Vertretungsbefugte\*r nach § 67 Abs. 2 VwGO – die Mitnahme eines\*r Beistand\*in durch die Beteiligten des Gerichtsverfahrens zur mündlichen Verhandlung (§ 67 Abs. 7 VwGO). Beistand\*innen dienen dabei nur der Unterstützung der Beteiligten und haben nicht die Stellung von Vertretungsbefugten,<sup>41</sup> sodass ein\*e Beistand\*in nie ohne die jeweils am gerichtlichen Verfahren Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend sein und keine wirksamen Prozesshandlungen für diese vornehmen kann. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann ein\*e Beistand\*in nicht tätig werden.<sup>42</sup>

An dieser Stelle stellt sich also die Frage, ob Ombudspersonen als Beistand\*innen im gerichtlichen Verfahren tätig sein oder, sofern einzelne Mitarbeiter\*innen über die Befähigung zum Richter\*innenamt verfügen, auch die Vertretung im gerichtlichen Verfahren übernehmen können.<sup>43</sup> Formal-juristisch dürfte dies zwar zunächst zu bejahen sein, sofern die Voraussetzungen als solche (formal) erfüllt wären. Bei der Beantwortung der Frage sind jedoch auch der Wortlaut von § 9a SGB VIII und die damit einhergehende Auslegung des gesetzlichen Auftrags der Ombudsstelle in den Blick zu nehmen. Aus dem Wortlaut ergibt sich lediglich, dass die Ombudsstelle „zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ tätig wird. Diese Formulierung lässt im Hinblick auf das Aufgabenfeld der „Konfliktklärung“ einigen Interpretationsspielraum zu:

Davon ausgehend, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe der Ombudsperson ist, Wünsche und Rechte der Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe im Klagewege durchzusetzen,<sup>44</sup> sondern sie durch Information und Beratung als strukturell unterlegene Partei in die Lage zu versetzen, die ihnen zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten wahrzunehmen und zur Konfliktlösung beizutragen, könnte argumentiert werden, dass eine Tätigkeit der Ombudsstelle als Bevollmächtigte oder Beistand im gerichtlichen Verfahren nicht mehr von ihrem Aufgabenfeld umfasst ist und zu einer Vermischung der Rollen führe. Insofern wäre zu überlegen, dass Ziel eines gerichtlichen Verfahrens vielfach ist, einen bestimmten Wunsch bzw. Rechtsanspruch rechtlich durchzusetzen, und Konfliktlösung nicht im Vordergrund steht. Auf der anderen Seite kann ebenso überzeugend vertreten werden, dass auch ein Gerichtsverfahren Teil der Konfliktlösung sein kann, zumal die Konfliktlösung im Sinne einer gütlichen Einigung im gerichtlichen Verfahren nicht ausgeschlossen ist, denn auch dieses kann im Wege des Vergleichs, also mit einem Kompromiss beendet werden (§ 106 VwGO). Insofern ließe sich gleichermaßen argumentieren, dass es vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens, Machtasymmetrien zu beseitigen, gerade auch Aufgabe der Ombudsstelle sein muss, als Beistand oder Vertretung im Gerichtsverfahren unterstützend tätig zu sein. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Beantwortung der Frage davon abhängt, ob der Auf-

<sup>41</sup> Kopp/Schenke/Schenke VwGO § 67 Rn. 58.

<sup>42</sup> Schoch ua/Meissner/Schenk VwGO § 67 Rn. 104.

<sup>43</sup> Abl. ohne weitere Begr. Raabe JAmT 2022, 421; Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 25.

<sup>44</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 15.

trag der Ombudsstelle, zur Konfliktklärung beizutragen, auch für das gerichtliche Verfahren gelten kann oder diesem Auftrag mit Klageerhebung möglicherweise Grenzen gesetzt werden. Im Ergebnis empfiehlt es sich aus Sicht des Instituts, der Rolle der Ombudsstelle als Vermittlerin in Konflikten den Vorzug zu geben und eine aktive Teilnahme im gerichtlichen Verfahren, sei es als Bevollmächtigte oder als Beistand, auszuschließen. Denn das gerichtliche Verfahren dient überwiegend der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, sodass es zu einer intransparenten Vermischung der Rollen und ggf. Interessenkollision zwischen vermittelnder Tätigkeit und einer Tätigkeit kommen könnte, die darauf abzielt, ein Klageverfahren zu gewinnen. Gleichwohl kann die Ombudsstelle die Familien bzw. Kinder und Jugendliche auch für den Zeitraum eines Klageverfahrens unterstützend begleiten.

### **3. BESONDERHEITEN BEI DER OMBUDSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNG?**

Soweit Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Unterstützung von Ombudsstellen in Konflikten in Anspruch nehmen können,<sup>45</sup> bestehen mit Blick auf die Begleitung und Vertretung durch Mitarbeiter\*innen einer Ombudsstelle keine rechtlichen Besonderheiten mit Auswirkungen auf die praktische Vorgehensweise. Insbesondere sieht das SGB IX keine speziellen Verfahrensregelungen vor, die sich auf die Möglichkeit zur Beauftragung von Mitarbeiter\*innen von Ombudsstellen als Beistand von Menschen mit Behinderung beziehen.

Zu beachten ist allerdings das Erfordernis der Barrierefreiheit, insbesondere aber zu den Anforderungen an eine adressat\*innengerechte Beratung. Zum einen gelten nach § 9a S. 3 SGB VIII für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen § 17 Abs. 1–2a SGB I entsprechend. Darin finden sich mehrere Regelungen zur Barrierefreiheit und zur adressat\*innenengerechten Kommunikation mit Menschen mit Behinderung. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I verlangt ein Hinwirken auf Zugänglichkeit ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren. Nach § 17 Abs. 2 SGB I haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen auf Kosten des Sozialleistungsträgers in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. § 17 Abs. 2a SGB I ordnet eine entsprechende Anwendbarkeit von § 11 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) an, der von Trägern der öffentlichen Gewalt verlangt, mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu unten IV. 3.

Auch wenn Regelungen zur Adressatengerechtigkeit (s. insb. die mit dem KJSG neu eingefügte Regelung des § 8 Abs. 4 SGB VIII zur Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form)<sup>46</sup> nicht unmittelbar für Aufgaben außerhalb von § 2 SGB VIII gelten, muss auch die ombudtschaftliche Beratung dem weiten Inklusionsgedanken gerecht werden, der dem Begriff der Adressatengerechtigkeit zugrunde liegt. Die im KJSG verankerten Begriffe erfordern nicht nur die Berücksichtigung behinderungsspezifischer Bedarfe („wahrnehmbar“), sondern auch besondere Anforderungen aufgrund des Alters und Entwicklungsstands, der kognitiven Fähigkeiten, des Bildungsstands etc („verständlich, nachvollziehbar“).<sup>47</sup> Es ist zu empfehlen, die gesetzliche Hervorhebung des Erfordernisses einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form bei der Umsetzung von § 9a SGB VIII im Landesrecht aufzunehmen.

**Zusammenfassung: Stellung der Ombudsstelle im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Rahmen eines möglichen Klageverfahrens:**

- Ombudsstellen haben die Möglichkeit, von den Beteiligten im Verfahren abgeleitete Rechte im Sozialverwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- Die Frage nach der Tätigkeit durch Ombudsstellen im Klageverfahren lässt sich anhand des Gesetzeswortlauts nicht eindeutig beantworten. Zur Vermeidung von Rollenkonflikten empfiehlt es sich jedoch, eine aktive Teilnahme der Ombudsstelle als Bevollmächtigte oder Beistände auszuschließen.

### III. Organisation und Gestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII

#### 1. VERANTWORTUNG FÜR OMBUDSSTELLEN NACH DER GESETZLICHEN REGELUNG, § 9a SGB VIII (FRAGE 5)

Nach § 9a S. 1 SGB VIII wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien an Ombudsstellen wenden können. Nach Satz 2 müssen die hierzu dem Bedarf entsprechend errichteten Ombudsstellen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein.

<sup>46</sup> Diese Formulierung wird in weiteren Vorschriften des reformierten SGB VIII aufgegriffen, vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII, § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 41a Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 SGB VIII.

<sup>47</sup> Zur Auslegung der Begriffe „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“ s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 408.

### a) Verantwortung der Länder

Die Sicherstellung des Vorhandenseins bedarfsgerechter Ombudsstellen ist nicht als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ausgestaltet und richtet sich daher nicht an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie es im ursprünglichen KJSG-Entwurf von 2017 noch vorgesehen war.<sup>48</sup> Die Aufgabe fällt damit auch nicht in die Gewährleistungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 ff. SGB VIII einschließlich der Qualitätssicherung und Jugendhilfeplanung, die sich auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beziehen (s. etwa ausdr. § 79a SGB VIII).

Bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung handelt es sich vielmehr gemäß der Formulierung in § 9a SGB VIII um eine Aufgabe der Bundesländer.<sup>49</sup>

### b) Inhalt der Verantwortung der Länder

Aufgabe der Länder ist die „Sicherstellung“ eines bedarfsgerechten Angebots. Zu diesem Zweck sind dem Wortlaut von § 9a SGB VIII Ombudsstellen in einer bestimmten Art und Weise zu „errichten“. Ähnlich wie beim Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII ist dieser Sicherstellungsauftrag als objektiv-rechtliche Pflicht zu lesen, für eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Ombudsstellen zu sorgen.<sup>50</sup> Daraus ergibt sich für die Bundesländer eine Sicherstellungsaufgabe einschließlich der Finanzierungsverantwortung für die Einrichtung von Ombudsstellen sowie die Gewährleistungspflicht, dass im Hinblick auf den Gesamtgegenstand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien zu decken.<sup>51</sup>

Ihrer Pflicht können die Bundesländer insbesondere durch landesrechtliche Regelungen nachkommen, in denen die Errichtung der Ombudsstellen, die möglichen Träger und die Rechtsnatur der ausführenden Personen, ihre Rahmenbedingungen und die Finanzierung<sup>52</sup> geregelt werden.

Bei der Ausgestaltung sind die Länder an die gesetzlich geregelten Anforderungen von § 9a SGB VIII (insb. fachliche Weisungsungebundenheit und Unabhängigkeit)<sup>53</sup> gebunden, haben aber in diesem Rahmen einen Ausgestaltungs- und Konkretisierungsspielraum. Um der Sicherstellungsverantwortung gerecht zu werden, sind konkretisierende Regelungen zu folgenden Themen erforderlich:

<sup>48</sup> S. dazu *Smessaert JAmt* 2019, 2 (4).

<sup>49</sup> *Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 10*; *Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 4*.

<sup>50</sup> *Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 4*; *FK-SGB VIII/Smessaert SGB VIII § 9a Rn. 2*.

<sup>51</sup> *Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 4*; *Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert Kap. 2 Rn. 47*; *jurisPK/Schruth SGB VIII § 9a Rn. 16*.

<sup>52</sup> *Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII § 9a Rn. 4*.

<sup>53</sup> Dazu ausf. *Len ua/Manzel* 260 ff.

- zur Art und Weise der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und Kriterien für die Bedarfsgerechtigkeit,
- zur Eignung der Ombudspersonen, insbesondere in Bezug auf ihre fachliche Qualifizierung, sowie
- zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit.

In Bezug auf die Bedarfsgerechtigkeit des Angebots wird teilweise empfohlen, die Planung von Ombudsstellen in die überörtliche Jugendhilfeplanung zu integrieren bzw. wird die Jugendhilfeplanung als maßgeblich für die quantitative und qualitative Erfüllung des Sicherstellungsauftrags angesehen.<sup>54</sup>

### c) Landesrechtliche Zuständigkeitsregeln für die Sicherstellung

Was die in § 9a SGB VIII geregelte Zuständigkeit der Bundesländer für die Sicherstellungsaufgabe anbelangt, so können die Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, auf welche im Regierungsentwurf zum KJSG ausdrücklich hingewiesen wurde, unter Beachtung der materiellen Vorgaben des § 9a SGB VIII abweichende Zuständigkeiten regeln. Übertragen werden könnte die Sicherstellungsaufgabe für die Errichtung von Ombudsstellen einschließlich der Finanzierungsverantwortung bspw. auf die örtlichen oder überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>55</sup> Eine Zuständigkeitsübertragung an den örtlichen Träger wird dabei allerdings kritisch gesehen, weil dieser bei Beschwerden regelmäßig selbst Konfliktpartei ist.<sup>56</sup> In Niedersachsen zB ist zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen in § 16e Nds. AG SGB VIII (Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission) eine Pflicht der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von juristischen Personen geregelt, die Ombudsstellen einrichten und betreiben.

## 2. AUFGABEN VON OMBUDSSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERBRINGUNG VON JUGENDHILFELEISTUNGEN DURCH TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE (FRAGE 1)

Die Aufgabe von Ombudsstellen besteht nach § 9a S. 1 SGB VIII in der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

---

<sup>54</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert Kap. 2 Rn. 50; jurisPK/Schruth SGB VIII § 9a Rn. 27.

<sup>55</sup> BT-Drs. 19/26107, 76; Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 10.

<sup>56</sup> JurisPK/Schruth SGB VIII § 9a Rn. 17.

### a) Einbeziehung freier Träger in die Aufgabenerbringung

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII sind zum einen die in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgelisteten Leistungen, zum anderen die anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII. Insbesondere in die Leistungserbringung, aber auch in die Erfüllung der anderen Aufgaben können – und sind in vielen Fällen – Träger der freien Jugendhilfe involviert sein (§§ 3, 4 SGB VIII). Bei der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe wird in Fällen, in denen das Jugendamt über die Leistungsbewilligung durch einen Leistungserbringer in freier Trägerschaft durch Verwaltungsakt entscheidet, vom „jugendhilferechtlichen Dreieck“ gesprochen. In diesem ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Leistungsberechtigten zur Leistungsgewährung verpflichtet und entscheidet über die Bewilligung durch Verwaltungsakt. Die Leistungserbringung gegenüber den Leistungsberechtigten erfolgt hingegen – im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags – durch Träger der freien Jugendhilfe.<sup>57</sup> Aber auch außerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecks kann die Leistung durch unmittelbare Inanspruchnahme bei einem Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, der mit den freien Trägern seinerseits Vereinbarungen abgeschlossen hat oder diese durch Zuwendungen finanziert.<sup>58</sup> Auch in diesen Bereichen besteht daher eine strukturelle Verflechtung zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.<sup>59</sup>

### b) Konflikte mit freien Trägern als Beratungsinhalt

Für die Tätigkeiten der Ombudsstellen spielt die Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreieck und allgemein durch freie Träger zum einen eine Rolle für die Inhalte der Beratungs- und Vermittlungsaufgabe: So erstreckt sich die ombudtschaftliche Tätigkeit nach § 9a SGB VIII auf die öffentliche und freie Jugendhilfe, also sowohl auf Konflikte im Zusammenhang mit dem leistungsgewährenden öffentlichen Träger als auch auf Konflikte mit dem leistungserbringenden (freien) Träger.<sup>60</sup> Denn strukturelle Machtungleichheiten bestehen sowohl im Verhältnis der Adressat\*innen zur Verwaltung und den Fachkräften des Jugendamts als auch zu den Fachkräften von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen erbringen.<sup>61</sup>

---

<sup>57</sup> Zum jugendhilferechtlichen Dreieck s. FK-SGB VIII/*Schindler* SGB VIII Vor § 74 Rn. 11 ff.

<sup>58</sup> Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten der Leistungserbringung durch freie Träger und deren Finanzierung s. MBRS Rn. 1 ff.

<sup>59</sup> GK-SGB VIII/*Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 13.

<sup>60</sup> *Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII § 9a Rn. 13; *LPK-SGB VIII/Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 10; *Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert* KJSG/*Smessaert* Kap. 2 Rn. 49.

<sup>61</sup> *JurisPK/Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 3.



### c) Auswirkungen auf die Organisation der Ombudsstellen

Diesen Umstand gilt es auch bei der Organisation und Verortung der Ombudsstellen zu berücksichtigen. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die Unabhängigkeit der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII gewährleistet sein muss. Freie Träger, die selbst in die Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII eingebunden sind, können insofern nicht unabhängig sein, wenn es um Beschwerden über ihre eigene Aufgabenerbringung geht. Auch außerhalb dieser eigenen Aufgabenerbringung als Anlass der Beschwerde stehen zudem freie Träger, die Jugendhilfeleistungen erbringen, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sie insbesondere finanziert. Auch aus diesem Grund steht ihre organisatorische Unabhängigkeit in Fällen, in denen es um Beschwerden von Adressat\*innen gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger geht, infrage. Auch wenn die genauen Anforderungen an die ombudschaftliche Unabhängigkeit kontrovers diskutiert werden,<sup>62</sup> wird im Zusammenhang mit Trägern der freien Jugendhilfe jedenfalls davon ausgegangen, dass Ombudsstellen frei von den Interessen freier Träger agieren können und von diesen abgegrenzt sein müssen.<sup>63</sup> Als erforderlich angesehen wird daher, dass Träger der freien Jugendhilfe nur dann für die ombudschaftliche Tätigkeit in Betracht kommen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeit wahrnehmen und nicht in die sonstige Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII eingebunden sind, also insbesondere nicht selbst SGB VIII-Leistungen nach § 2 SGB VIII erbringen.<sup>64</sup> Vielmehr wird empfohlen, dass die strukturelle Anbindung und Finanzierung von Ombudsstellen so weit wie möglich von Organisationen entfernt sind, mit denen Konflikte bestehen können und/oder die einem Aufsichts- oder Weisungsrecht von Behördenleitungen, Leitungskräften der Allgemeinen Sozialen Dienste oder auch Leitungskräften von Leistungsanbietern in freier Trägerschaft unterstellt sind.<sup>65</sup> Wird gleichwohl in Erwägung gezogen, sachübergreifend tätige freie Träger mit der Aufgabe zu betrauen, also solche, die neben anderen Aufgaben auch Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, so dürfte dies nur in sehr engen Grenzen möglich sein. Zum einen müsste die strukturelle Unabhängigkeit des jeweiligen Bereichs, der die Ombudsaufgabe wahrnimmt, von den anderen Bereichen, in denen der freie Träger Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erbringt, sichergestellt sein. Zum anderen müsste das Landesrecht eine Regel dafür vorsehen, dass die jeweilige Ombudsstelle nicht in Konflikten tätig wird, die Adressat\*innen mit dem eigenen Träger – wenn auch in anderen Sachbereichen – haben, und in diesen Fällen eine Verweisung an eine andere bedarfsgerechte Ombudsstelle erfolgt.

<sup>62</sup> S. dazu mwN Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 9a Rn. 19.

<sup>63</sup> Len ua dreizehn 27/2022, 42 (43).

<sup>64</sup> LPK-SGB VIII/*Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 10 f.; jurisPK/*Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 31 Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 9a Rn. 19; GK-SGB VIII/*Kepert* SGB VIII § 9a Rn. 14.

<sup>65</sup> JurisPK/*Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 31.

### 3. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN OMBUDSSTELLEN UND SELBSTORGANISIERTEN ZUSAMMENSCHLÜSSEN NACH § 4a SGB VIII (FRAGE 2)

Mit § 4a SGB VIII wurden selbstorganisierte Zusammenschlüsse von (ehemaligen) Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe zur Selbstvertretung gestärkt und eine Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen geregelt.

#### a) Organisatorische Zuordnung

Im Gegensatz zu § 9a SGB VIII, der die Länder selbst zur Sicherstellung beschwerdebezogener Beratungs-, Vermittlungs- und Klärungsmöglichkeiten durch die Errichtung von Ombudsstellen verpflichtet, verpflichtet § 4a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung von und Zusammenarbeit mit selbst organisierten Zusammenschlüssen.<sup>66</sup> Zudem werden sie verpflichtet, auch auf freie Träger dahingehend hinzuwirken, dass diese partnerschaftlich mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenwirken.

Im Unterschied zu Ombudsstellen stellen Selbstvertretungen keine öffentlich organisierte, sondern eine eigene Interessenvertretung der Adressat\*innen dar.

#### b) Auftrag und inhaltliche Abgrenzung

Mit § 4a SGB VIII wird also die Selbstorganisation von Adressat\*innen durch eine Zusammenarbeitspflicht mit diesen gefördert, was neben öffentlich eingerichteten Ombudsstellen eine – neben anderen Unterstützungsformen wie dem Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII und dem Verfahrenslotsen nach § 9b SGB VIII sowie ausdrücklich verpflichtenden Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe und in Einrichtungen<sup>67</sup> – weitere wichtige Säule zur Stärkung von Adressat\*innenrechten in institutionellen Machtungleichheiten darstellt. Dabei sind unterschiedliche Möglichkeiten bei verschiedenen Stellen, sich beraten zu lassen und zu beschweren, ausdrücklich gewollt.<sup>68</sup> Auch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. empfiehlt ausdrücklich, die unterschiedlichen Beratungsansprüche und -angebote nicht zu vermengen.<sup>69</sup> Was Nebeneinanderstehen unterschiedlicher Beratungsformen anbelangt, so wird allgemein dafür plädiert, Sicherungsmechanismen dafür zu schaffen, dass Adressat\*innen dazwi-

<sup>66</sup> JurisPK/*Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 8.

<sup>67</sup> Für die externe Beschwerde in Einrichtungen und in der Pflegekinderhilfe kommen freilich aufgrund ihrer Unabhängigkeit gerade Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII in Betracht, s. dazu etwa JurisPK/*Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 44 ff. sowie FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 19, wonach Ombudsstellen eine mögliche, aber nicht die einzige Möglichkeit externer Beschwerdestellen sind.

<sup>68</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 17.

<sup>69</sup> Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. 3 f.

schen nicht verloren gehen und bei Weiterverweisungen an ein anderes Beratungsangebot im Fall eigener Unzuständigkeit für den Beratungsbedarf begleitet werden.<sup>70</sup>

Was die Abgrenzung der Ombudsstellen von Selbstvertretungen anbelangt, so haben Selbstvertretungen eine andere Funktion gegenüber den in öffentlicher Verantwortung stehenden Ombudsstellen. Sie „unterstützen, begleiten und fördern Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe“ und sind so grundsätzlich in ihren Aktivitäten viel breiter angelegt als Ombudsstellen, auch wenn Beratung und Vermittlung bei Konflikten Teil ihrer Tätigkeit sein kann. Ein weiterer wesentlicher Unterschied wird oft sein, dass Selbstvertretungen idR auf eine Peer-to-Peer-Unterstützung angelegt sind, während die ombudtschaftliche Beratung durch (ehrenamtliche) „Profis“ erfolgt. Gerade im Kontext von Beschwerden im weiteren Sinne kann es gleichwohl zu Überschneidungen bezüglich des Unterstützungsanlasses und der Inanspruchnahmefähigkeit kommen. Adressat\*innen können dann zwischen den unterschiedlichen Angeboten letztlich selbst wählen.

Empfohlen wird diesbezüglich, in die konzeptionellen Entwicklungen von Ombudsstellen Verknüpfungen mit den Selbstvertretungsansprüchen junger Menschen und ihrer Familien nach § 4a SGB VIII einzubeziehen.<sup>71</sup>

#### **4. GESETZLICHE VORGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE IN OMBUDSSTELLEN (FRAGE 3)**

##### **a) Eignung der Fachkräfte im Zusammenhang mit dem Fachkräftegebot**

§ 72 SGB VIII, der fachliche Anforderungen an die Beschäftigung von Mitarbeiter\*innen in den Jugendämtern stellt, gilt nicht unmittelbar für Ombudsstellen. Für diese gelten die gesetzlichen Anforderungen von § 9a SGB VIII sowie landesrechtliche Konkretisierungen. § 9a SGB VIII verlangt ein bedarfsgerechtes Angebot. Nach der Gesetzesbegründung gilt diese allgemein gehaltene Vorgabe sowohl für den Gesamtbestand als auch die Ausstattung.<sup>72</sup> Zu gewährleisten ist daher durch die entsprechende landesrechtliche Regelung, dass auch die Ausstattung bedarfsgerecht ist, dh gewährleisten muss, dass die Aufgaben der Ombudsstellen, dh die Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten, in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend erfolgen können. Dabei ist hinreichendes Fachwissen auch notwendige Voraussetzung für die nach § 9a SGB VIII geforderte (funktional-zweckgebundene) Unabhängigkeit.<sup>73</sup>

Entsprechend wird gefordert, dass haupt- und ehrenamtlich tätige Berater\*innen zum Einsatz kommen, die über spezifische sozialpädagogische Kompetenzen sowie Rechtskenntnisse (Aufgabenspektrum und Verfahrensrecht SGB VIII, Persönlichkeits- und

<sup>70</sup> FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 9a Rn. 17.

<sup>71</sup> *JurisPK/Schruth* SGB VIII § 9a Rn. 3.

<sup>72</sup> BT-Drs. 19/26107, 75.

<sup>73</sup> *Len ua/Manzel* 267.

Grundrechte, Bezüge zu anderen SGB und zum BGB) verfügen.<sup>74</sup> In Niedersachsen bspw. ist Voraussetzung für die Förderung von Ombudsstellen die ausschließliche Beschäftigung von Personen, die fachlich geeignet sind (§ 16e Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Nds. AG SGB VIII).

Die jeweiligen Bedingungen für die Tätigkeit als Ombudspersonen einschließlich der Anforderungen an ihre Qualifizierung (Grundqualifizierung sowie Fortbildungen, ggf. Anleitung und Beratung beim Einsatz ehrenamtlicher Ombudspersonen) sind landesgesetzlich im Rahmen der Sicherstellungsaufgabe zu qualifizieren.

#### **b) Absicherung der Eignung durch Führungszeugnisse**

Relevant ist insbesondere auch die Frage nach einer Verpflichtung von Mitarbeiter\*innen in Ombudsstellen zur Vorlage von Führungszeugnissen. Nach § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen oder vermitteln und sollen sich zu diesem Zweck vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Was die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch freie Träger betrifft, so soll die Nichtbeschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII durch Vereinbarungsabschlüsse sichergestellt werden, in denen geregelt wird, dass sich der jeweilige freie Träger von den bei ihnen beschäftigten Personen ein Führungszeugnis vorlegen lässt. Für neben- oder ehrenamtliche Personen gilt dies für den Fall der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Wer als freier Träger der Jugendhilfe einzuordnen ist, bestimmt sich weniger anhand formaler Kriterien (Rechtsform, Gemeinnützigkeit o.Ä.), sondern anhand der Beantwortung der Frage, ob dieser Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbietet bzw. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII erbringt.<sup>75</sup>

Jedoch nehmen Ombudsstellen nicht selbst Aufgaben der (öffentlichen und freien) Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII wahr, sondern vermitteln bei Konflikten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>76</sup> Allerdings dürften auch Personen in Ombudsstellen nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG (Bundeszentralregistergesetz) Anspruch auf ein erweitertes Führungszeugnis haben, da ihre Tätigkeit aufgrund des möglichen Vertrauensaufbaus in ähnlicher Weise wie die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen iSd BZRG aufzunehmen. Eine Vereinbarung über die Einholung von Führungszeugnissen mit dem Träger der Ombudsstelle bzw. die Verknüpfung der Eignung des Personals als Förderungsvoraussetzung dürfte insofern als zulässig anzusehen sein.

<sup>74</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 21.

<sup>75</sup> DIJuF/Smessaert Themengutachten TG-1118 Ziff. 3.1; FK-SGB VIII/Münder SGB VIII § 3 Rn. 5 ff.

<sup>76</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 13.

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen als Förderungsvoraussetzung bzw. zum Abschluss einer Vereinbarung des Landes mit den Ombudsstellen über die verpflichtende Vorlage müsste landesrechtlich geregelt werden, was ausdrücklich zu empfehlen ist.

## **5. WEITERE AUSWIRKUNGEN DER FEHLENDEN GELTUNG DER REGELUNGEN DES SGB VIII FÜR OMBUDSSTELLEN (FRAGE 4)**

Wie beschrieben, gelten die Regelungen des SGB VIII, die sich auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beziehen, nicht für die Ombudsstellen, die in § 9a SGB VIII als Aufgabe der Länder geregelt und deren nähere Inhalte landesrechtlich auszugestalten sind. Bereiche, für die dies relevant ist, sind bspw. die Finanzierung, die sich nicht aus §§ 74 ff. SGB VIII ergibt, sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, falls in der Ombudsstelle im Rahmen der Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

### **a) Finanzierung von Ombudsstellen**

Lücken aus der fehlenden Integration der Ombudsstellen in die Verantwortung der (örtlichen oder überörtlichen) Kinder- und Jugendhilfe können sich des Weiteren bspw. aus der fehlenden Anwendbarkeit der Finanzierungsregeln ergeben, die eigene landesrechtliche Regelungen zur Finanzierung erforderlich machen. Dabei gilt es, auch bezüglich der Finanzierung eine Regelung zu finden, die die Unabhängigkeit der Ombudsstellen sichert.<sup>77</sup>

### **b) Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung**

Daneben fehlt für Ombudsstellen in Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung eine Regelung wie in § 8a Abs. 4 SGB VIII. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Jugendhilfeleistungen erbringen, Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung abschließen. Da sich die Regelung auf den Bereich der Erbringung von Jugendhilfeleistungen bezieht, sind Ombudsstellen nicht umfasst und besteht insofern keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zum Vereinbarungsabschluss. Allerdings können auch im vertraulichen Kontakt eines Kindes oder eines\*r Jugendlichen mit einer Ombudsstelle Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Zwar ergibt sich aus dem Fehlen von Vereinbarungen nicht, dass für Ombudspersonen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung keinerlei Pflichten bestünden. So kann sich eine Pflicht zum Schutz von Kindern tätig zu

---

<sup>77</sup> IdS sowie zu weiteren Anforderungen an die Finanzierung Len ua/*Urban-Stahl/Meysen* 281.

werden, allgemein als vertragliche Nebenpflicht der Beratung ergeben. Handelt es sich bei der jeweiligen Ombudsperson um eine\*n Berufsgeheimnisträger\*in nach § 4 KKG, so ergeben sich konkrete Handlungspflichten aus dieser Regelung. Allerdings wäre ein Vereinbarungsabschluss entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen der für die Ombudsstellen verantwortlichen Stelle und den Ombudsstellen im Interesse des Kindeswohls und würde zu mehr Handlungssicherheit beitragen, wie mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen ist und unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt informiert werden kann. Daher wird empfohlen, Regelungen über Vereinbarungsabschlüsse entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII landesrechtlich zu regeln.<sup>78</sup>

### **Zusammenfassung: Verantwortung und Organisation von Ombudsstellen**

Die Sicherstellung der bedarfsgerechten Einrichtung von Ombudsstellen fällt in die Verantwortung der Länder. Ihrer Sicherstellungsverantwortung kommen die Länder in erster Linie durch landesrechtliche Regelungen nach, die die Vorgaben von § 9a SGB VIII konkretisieren. Im Landesrecht kann auch die Zuständigkeit geregelt, bspw. auf die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

Da es sich bei der Aufgabe der Sicherstellung der Errichtung von Ombudsstellen um keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII handelt, sondern um eine gesonderte Aufgabe, die sich auf Konflikte im Zusammenhang mit der Aufgabenerbringung nach SGB VIII bezieht, gelten auch nicht die allgemeinen Regelungen des SGB VIII für die Aufgabenerbringung von Ombudsstellen. Für die Organisation gelten insofern auch nicht die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, sondern die Vorgaben, die der Gesetzgeber unmittelbar in § 9a SGB VIII konkret geregelt hat, sowie die Konkretisierungen durch Landesrecht.

Landesrechtliche Regelungen im Rahmen der Sicherstellungsverantwortung sollten ua Folgendes konkretisieren bzw. regeln:

- die Verortung und Organisation der Ombudsstellen, die insbesondere ihre Unabhängigkeit sicherstellen;
- die Qualifikation der Ombudspersonen und die Vorlage von Führungszeugnissen;
- die Finanzierung der Ombudsstellen;
- das Zusammenwirken mit anderen Beratungsangeboten, ua mit Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII;
- den Abschluss von Vereinbarungen über das Vorgehen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung;
- das Verhältnis der Planung von bedarfsgerechten Ombudsstellen zur (überörtlichen) Jugendhilfeplanung;
- ggf. die Zuständigkeit etwa der überörtlichen Jugendhilfeträger.

<sup>78</sup> Zur datenschutzrechtlichen Befugnis zur Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung s. I. 4.

#### IV. Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII und Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII: Gesetzliche Unterstützungsaufträge im Vergleich und im Verhältnis

##### 1. ORGANISATORISCHE ZUORDNUNG DER VERFAHRENSLOTSEN

Das KJSG verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – bislang für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 –, sog. Verfahrenslotsen einzusetzen.<sup>79</sup> Anders als die in die Verantwortung der Länder gestellten Ombudsstellen wird die Erfüllung der Aufgaben als Verfahrenslotse ausdrücklich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Kommunen zugeordnet (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Konkret bedeutet das, dass die Jugendämter für den Einsatz von Verfahrenslotsen zu sorgen haben (vgl. § 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII iVm dem jew. Landesausführungsgesetz zum SGB VIII) und sie sinnvoll in ihre Organisationsstrukturen integrieren müssen.

##### 2. AUFTRAG DER VERFAHRENSLOTSEN

§ 10b SGB VIII weist dem Jugendamt als Verfahrenslotsen in seinen beiden Absätzen zwei verschiedene Aufgaben zu. Überschneidungen mit dem gesetzlichen Auftrag der Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bestehen nur mit der ersten Aufgabe von Verfahrenslotsen. Nach § 10b Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Dass es bei den durch das KJSG erweiterten Unterstützungsstrukturen für Familien und somit auch zwischen der Unterstützung durch den Verfahrenslotsen sowie durch Ombudsstellen Doppelungen und Überschneidungen gibt, nimmt der Gesetzgeber ausdrücklich in Kauf, um mit Nachdruck eines seiner mit der Reform verfolgten Kernanliegen zu verfolgen: Familien soll es erleichtert werden, sich im gegliederten Sozialleistungssystem zu orientieren und ihnen zustehende Hilfen effektiver in Anspruch zu nehmen.<sup>80</sup> Es besteht keine Hierarchie zwischen den verschiedenen Unterstützungsangeboten und die Inanspruchnahme bspw. einer Ombudsstelle darf nicht zu einer Beschneidung des Anspruchs auf Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen führen. Mitarbeiter\*innen beider Stellen sollten die Ähnlichkeiten und Unterschiede in der jeweiligen Funktions-

<sup>79</sup> Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition sowie aktuelle Bekräftigungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sehen eine Entfristung vor.

<sup>80</sup> IdS FK-SGB VIII/Smessaert SGB VIII § 9a Rn. 17.

weise nachvollziehbar erläutern können, damit Familien sich in informierter Weise für oder gegen eine Inanspruchnahme entscheiden können. Gleichzeitig wird im laufenden Beratungsprozess Transparenz darüber herzustellen sein, ob eine Familie noch weitere Formen von Unterstützung in Anspruch nimmt. Ist dies der Fall, wird – im Einvernehmen mit der Familie – eine Abstimmung erforderlich sein, um nicht parallel widersprüchliche Strategien für das weitere Vorgehen zu entwickeln. Ins Auge fällt, dass sowohl Ombudsstellen als auch Verfahrenslotsen die Berechtigten *unabhängig* unterstützen sollen. Dabei unterscheidet sich die Position der Mitarbeiter\*innen von Ombudsstellen und Verfahrenslotsen durch die jeweilige organisatorische Zuordnung im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit deutlich. Verfahrenslotsen müssen einerseits dem Jugendamt als ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gegenüber loyal handeln, gleichzeitig aber im Konfliktfall Interessen ihrer Klient\*innen auch gegen die Interessen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers vertreten. Diesem Loyalitätskonflikt sind Mitarbeiter\*innen in Ombudsstellen nicht in gleicher Weise ausgesetzt,<sup>81</sup> was in der Praxis vielfach zu unterschiedlichem Verhalten in Konfliktfällen führen dürfte.<sup>82</sup> Ähnlich wie bei weisungsfreien, aber ebenfalls organisatorisch und dienstrechtlich zum Jugendamt gehörenden Amtsvormund\*innen sind in den Jugendämtern daher bewusst Vorkehrungen zu treffen, um ein unabhängiges Agieren von Verfahrenslotsen bestmöglich abzusichern.<sup>83</sup>

Es wird vom Einzelfall abhängen, welche Stelle den konkreten Unterstützungsbedarf am besten decken kann. Denn das jeweilige Profil von Ombudsstelle und Verfahrenslotsen unterscheidet sich trotz bestehender Schnittmengen auch deutlich voneinander. Ombudsstellen beraten ausschließlich bei Konflikten mit Fachkräften der (öffentlichen und freien) Jugendhilfe im Vorfeld und bei der konkreten Umsetzung von Hilfen, also insbesondere bei der Beantragung, Bewilligung, Erbringung oder Beendigung von individuellen Leistungen.<sup>84</sup> Die Aufgabe des Verfahrenslotsen besteht darin, Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe (nach dem SGB VIII oder SGB IX) zu unterstützen und zu begleiten. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Konflikt mit dem Jugendamt, stehen Personen, die sowohl Adressat\*innen von § 9a SGB VIII als auch § 10b Abs. 1 SGB VIII sind, zunächst beide Angebote offen.

Angesichts des deutlich weiter gefassten, von Konflikten unabhängigen Auftrags der Verfahrenslotsen wird sich künftig zeigen müssen, inwieweit Verfahrenslotsen gerade in Konfliktfällen mit Fachkräften in Anspruch genommen werden. Aus Erfahrungsberichten einer der wenigen in Deutschland bereits tätigen Verfahrenslotsinnen ergibt sich, dass

---

<sup>81</sup> Vgl. zur organisatorischen Absicherung der Unabhängigkeit von Ombudsstellen III. 1. und III. 2.

<sup>82</sup> Vgl. zum unterschiedlichen Klageverhalten von Vormund\*innen gegenüber dem eigenen bzw. fremden Jugendämtern Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

<sup>83</sup> Dazu ausf. DIJuF C. II. und C. III.

<sup>84</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 9.



die Unterstützung in bereits festgefahrenen Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften in ihrer Praxis eine untergeordnete Rolle spielt. Den Großteil ihrer Zeit verbringt sie damit, Familien Orientierung zu bieten, die aus verschiedenen Gründen in besonderer Weise mit der Geltendmachung von Ansprüchen im gegliederten Sozialleistungssystem überfordert sind, zB aufgrund von Sprachbarrieren, kognitiven Einschränkungen oder eigenen Behinderungen der Eltern etc. Außerdem besteht ihre Tätigkeit vielfach darin, zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten zu „übersetzen“, um so Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen und einen kooperativen Hilfeprozess zu unterstützen.<sup>85</sup>

Die gesetzlichen Vorgaben schließen aber eine Unterstützungstätigkeit auch in Fällen nicht aus, in denen der Gesprächsfaden bereits abgerissen ist und (potenziell) Leistungsberechtigte vielleicht sogar den Rechtsweg beschreiten möchten. Hierin besteht das Tätigkeitsfeld, in dem sich Ombudsstellen und Verfahrenslotsen überschneiden. In beiden Fällen entspricht es nicht dem Profil des Unterstützungsangebots, eine rechtliche Vertretung der Betroffenen im Sinne einer anwaltlichen Dienstleistung zu erbringen. Vielmehr geht es darum, sie durch Informationen, Beratung und Bestärkung in die Lage zu versetzen, ihre Rechte und Verfahrensmöglichkeiten so gut wie möglich selbst geltend zu machen.<sup>86</sup> Im Hinblick auf mögliche Beschränkungen durch das RDG kann daher auf die entsprechenden Ausführungen zu den Ombudsstellen verwiesen werden, die sich auf die Tätigkeiten der Verfahrenslotsen übertragen lassen.<sup>87</sup> In beiden Fällen stellt die Beratung nach hier vertretener Auffassung keine unzulässige Rechtsdienstleistung dar.

### 3. ADRESSAT\*INNEN DER VERFAHRENSLOTSEN

Beim Adressat\*innenkreis von Ombudsstellen bzw. Verfahrenslotsen gibt es ebenfalls eine Schnittmenge, aber auch Abweichungen. Ombudsstellen unterstützen nach dem Wortlaut des § 9a SGB VIII bei Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Die Angebote von Verfahrenslotsen stehen Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung zur Verfügung, für die Ansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX Teil 2 in Betracht kommen. Eine Überschneidung sowohl im Hinblick auf die Personen als auch auf die Zielrichtung der Unterstützung kommt daher nach der

---

<sup>85</sup> Diese Erfahrungen wurden im Rahmen der DIJuF-Fachgruppe „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ geteilt; vgl. zur Fachgruppe <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-inklusive-jugendhilfe>.

<sup>86</sup> Entspr. zu § 9a SGB VIII Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 15, zum Verfahrenslotsen DIJuF B. I. 4.

<sup>87</sup> Vgl. I. 3.

gesetzlichen Formulierung zunächst nur bei Familien mit einem Kind mit (drohender) seelischer Behinderung infrage.

Über den auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Gesetzeswortlaut hinausgehend wird in der Literatur vertreten, dass auch Familien von Kindern mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung ein Anspruch auf Begleitung und Unterstützung durch Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bei Konflikten um Teilhabeleistungen mit anderen Rehabilitationsträgern zustehe.<sup>88</sup> Zur Begründung herangezogen werden die auch für Jugendämter im Kontext von Teilhabebedarfen geltenden Regelungen zur Koordinierung von Leistungen nach §§ 14–24 SGB IX und die Pflicht aus § 9 Nr. 4 SGB VIII, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen. Aus hiesiger Sicht erscheint eine solche Auslegung als starke Dehnung der Formulierung des § 9a SGB VIII, der klar auf Leistungen und Aufgaben nach § 2 SGB VIII verweist. Der Verweis auf die Koordinierungs- und Zuständigkeitsregeln nach §§ 14 ff. SGB IX führt ohnehin aufgrund der in vielfältiger Weise disparaten Regelungssysteme und vielfach diskutierten Friktionen zur Kinder- und Jugendhilfe ins Leere.

Zu überlegen ist allerdings, wie die Grenzen beim Zugang zu ombudtschaftlicher Unterstützung verlaufen, wenn Familien in einem Konflikt mit dem Jugendamt um die Gewährung von Leistungen stehen, die vorrangig vom Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX zu gewähren sind (vgl. Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) oder nach materiellem Recht ausschließlich durch einen anderen Leistungsträger. Diese Konstellation kann sich ergeben, wenn die Familie einen Leistungsantrag beim Jugendamt als nachrangig zuständigem oder unzuständigem Träger gestellt hat, es dort aber versäumt wurde, diesen innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 14 SGB IX zur Zuständigkeitsklärung an den (vorrangig) zuständigen Träger weiterzuleiten. Jedenfalls wenn das Jugendamt als verfahrensrechtlich zuständiger Träger den Hilfebedarf trotz nachrangiger sachlicher Zuständigkeit mit Jugendhilfeleistungen decken kann, ist ein Ausschluss aus dem Adressat\*innenkreis für die Unterstützung durch Ombudsstellen kaum zu begründen. Angesichts der Anforderungen an das Fachwissen der Mitarbeiter\*innen in Ombudsstellen sollten die Konturen des Adressat\*innenkreises von den Verantwortlichen deutlich geklärt werden. Komplex wird diese Grenzziehung, wenn das Jugendamt als verfahrensrechtlich zuständiger Träger Leistungen auf Grundlage von anderen SGB gewähren muss, die nicht zum Katalog des § 2 Abs. 1 SGB VIII gehören. Gleiches gilt etwa für den Fall der sog. Trägermehrheit nach § 15 Abs. 2 SGB IX. Im Rahmen der das Jugendamt in seiner Rolle als Rehabilitationsträger treffenden Koordinierungspflicht dürfte auch eine „erweiterte“ Zuordnung zum Aufgabenbereich des § 9a SGB VIII gut be-

---

<sup>88</sup> Dazu mit ausf. Herleitung Len *ua/Rosenow* 311 ff.

gründbar sein (vgl. auch den alle Sozialleistungsträger adressierenden Grundsatz der Hilfen aus einer Hand, § 4 Abs. 2 SGB IX). Gerade bei Wahrnehmung der „Zwitter“-Tätigkeit als Jugendhilfe- und Rehabilitationsträger dürfte eine scharfe Grenzziehung ohnehin nicht möglich sein.

Soweit Familien sowohl Zugang zur Unterstützung durch eine Ombudsstelle als auch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen haben, kann die Inanspruchnahme alternativ oder parallel erfolgen. Das Gleiche wird jedenfalls mit Inkrafttreten der sog. Inklusiven Lösung zum 1.1.2028 auch für Familien mit Kindern mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung gelten, wenn eine einheitliche Leistungszuständigkeit der Jugendhilfe für alle Eingliederungshilfeleistungen besteht. Bis dahin ist es für Familien von nach Teil 2 des SGB IX leistungsberechtigten Kindern jedenfalls auch dann möglich, sich an eine Ombudsstelle zu wenden, wenn ein von der Behinderung unabhängiger Konflikt mit dem Jugendamt im Hinblick auf Jugendhilfeleistungen wie zB Hilfen zur Erziehung oder auf Maßnahmen der Jugendhilfe iSd § 2 Abs. 3 SGB VIII besteht, aber auch, wenn das Jugendamt aufgrund versäumter Weiterleitung des Leistungsantrags verfahrensrechtlich zuständiger Leistungsträger für die erforderlichen Eingliederungshilfeleistungen geworden ist. Zur Klärung der Beratungssituation ist darüber hinaus bei diesen Familien zu beachten, dass Leistungsberechtigten nach dem SGB IX zusätzlich ein Anspruch auf Beratung durch die sog. „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)“ iSd § 32 SGB IX in Form eines Peer-to-Peer-counselings zustehen.<sup>89</sup> Zwischen EUTB und Ombudsstellen dürfte es jedoch wenig Berührungspunkte geben, da die Unterstützung sich nach dem Willen des Gesetzgebers im Wesentlichen auf die Phase vor der Beantragung konkreter Leistungen beziehen soll.<sup>90</sup>

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass es sowohl hinsichtlich des Adressat\*innenkreises als auch hinsichtlich des abrufbaren Unterstützungsprofils sowohl deutliche Unterschiede als auch Schnittmengen zwischen Ombudsstellen und Verfahrenslotsen gibt. Familien können zwischen beiden (durchgehend freiwilligen) Angeboten wählen oder sie parallel in Anspruch nehmen, soweit sie sowohl vom Unterstützungsauftrag des § 9a SGB VIII als auch des § 10b Abs. 1 SGB VIII erfasst sind. Ist dies der Fall, ist eine konstruktive Abstimmung der Beratungs- und Unterstützungsbemühungen anzuraten.

---

<sup>89</sup> Vgl. zur Abgrenzung zwischen Verfahrenslotsen und EUTB DIJuF, 5; BAG Landesjugendämter 18 f.

<sup>90</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9522, 246.

### **Zusammenfassung: Ombudsstellen und Verfahrenslotsen**

Beide durch das KJSG neu im SGB VIII verankerten Unterstützungsangebote weisen Schnittmengen auf, aber auch Unterschiede im Hinblick auf die organisatorische Zuordnung, den gesetzlichen Unterstützungsauftrag und den Adressat\*innenkreis. Während die Verantwortung für Ombudsstellen bei den Ländern liegt, sind für den Einsatz der Verfahrenslotsen die Jugendämter in den Kommunen zuständig. Beide Stellen unterstützen Familien bei Konflikten mit fallführenden Fachkräften der Jugendhilfe; die Begleitung und Unterstützung durch Verfahrenslotsen ist aber deutlich breiter angelegt (Bedarfsklärung, Orientierung im System der Rehabilitationsträger, Unterstützung bei der Kommunikation mit verschiedenen Leistungsträgern und bei der Beantragung von Leistungen etc). Verfahrenslotsen können durch ihr Profil dazu beitragen, dem Entstehen von Konflikten vorzubeugen.

Eine echte Überschneidung der Tätigkeit beider Stellen besteht aus hiesiger Sicht gesichert nur bei Familien, deren Kinder Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII erhalten oder deren Bedarfe trotz nachrangiger Zuständigkeit des Jugendamts aufgrund verfahrensrechtlicher Zuständigkeit von der Jugendhilfe gedeckt werden. In beiden Fällen unterliegt die Tätigkeit aufgrund ihres spezifischen Profils nicht den Beschränkungen des RDG.

## Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter (2022). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotens nach § 10b SGB VIII, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlung\\_Verfahrenslotse\\_BAGLJAE\\_2022-11-23.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlung_Verfahrenslotse_BAGLJAE_2022-11-23.pdf)

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. Vormund\*innen – Hier finden Vormund\*innen eine Reihe von Hinweisen zu grundlegenden Fragen ihrer Tätigkeit, abrufbar unter <https://vormundschaft.net/vormundschaft-erklaert/vormundinnen/>, Abruf: 19.1.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. (2022). Offener Brief: Umsetzung von Ombudschaft in Niedersachsen entsprechend des § 9a SGB VIII, abrufbar unter [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO\\_Offener\\_Brief-Ombudschaft\\_in\\_Niedersachsen\\_2022\\_01\\_11.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Offener_Brief-Ombudschaft_in_Niedersachsen_2022_01_11.pdf), Abruf: 19.1.2023

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2022). Positionspapier zum Verfahrenslotens – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslotse\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf)

Dreyer, H./Lamm, C./Müller, T. (2009). RDG. Rechtsdienstleistungsgesetz mit Einführungsgesetz und Rechtsdienstleistungsverordnung. Praxiskommentar, Erich Schmidt, München

Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Ed. 4/21, Stand: 12/2021, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin

Kannicht, V. (2020). Hilferufe aus der Ombudschaft! Von der ombudschaftlichen Auftragsklärung zu Rückfragen an das Hilfeverständnis, ForE 1/2020, 26 bis 27

Kopp, F. (Begr.)/Schenke, W.-R. (Hrsg.) (2022). Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Aufl., C. H. Beck, München

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/*Bearbeiter\*in*)

Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L. (2022). Im Gesetz verankert, und nun? Herausforderungen und Potentiale für die Ombudschaft in der Jugendhilfe, dreizehn 27/2022, 42 bis 44

Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (2022). Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht, Beltz Juventa, Weinheim

Meysen, T./Beckmann, J./Reiß, D./Schindler, G. (2014). Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Nomos, Baden-Baden (zit. MBRS Finanzierung)

Meysen, T./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.) (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Nomos, Baden-Baden (zit. Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Bearbeiter\*in)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter\*in)

Raabe, B. (2022). Ombudschaft in der Jugendhilfe, JAmt 2022, 418 bis 421

Rolfs, C./Giesen, R./Kreikebohm, R./Meßling, M./Udsching, P. (Hrsg.) (2022). Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht. SGB I, Ed. 66, Stand: 1.9.2022, C. H. Beck, München (zit. BeckOK/Bearbeiter\*in)

Schindler, G. (2020). Rechtsfragen ombudschaftlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, ForE 1/2020, 57 bis 60

Schlegel, R./Voelzke, T. (Hrsg.) (2022). juris PraxisKommentar, Online-Kommentar, 3. Aufl. (zit. jurisPK/Bearbeiter\*in)

Schoch, F./Schneider, J.-P. (Hrsg.). Verwaltungsrecht. Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, Ed. 18, Stand: 7/2009, Loseblatt, C. H. Beck, München

Smessaert, A. (2015). Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII/Führungszeugnisse, TG-1118, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 9/2015, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)

Smessaert, A. (2019). Fast angekommen im System? Was eine gesetzliche Regelung zur ombudschaftlichen Beratung bedeuten und bewirken kann, JAmt 2019, 2 bis 6

Smessaert, A. (2020). Jedes Mittel recht? Zur Implementierung von Ombudschaft im SGB VIII, ForE 1/2020, 28 bis 32

Urban-Stahl, U. (2020). Die mögliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Überlegungen zu Folgen und Nebenwirkungen, ForE 1/2020, 4 bis 9

Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V. (Hrsg.)/Schindler, G. (2019). Gutachten „Rechtsgrundlagen der ombudschaftlichen Tätigkeiten – Handlungs- und Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen“, abrufbar unter [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBUD\\_Jugendhilfe\\_Gutachten\\_Druckversion.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBUD_Jugendhilfe_Gutachten_Druckversion.pdf), Abruf: 19.1.2023

Wabnitz, R. (Hrsg.). Gemeinschaftskommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht, Ed. 88, Stand: 4/2022, Loseblatt, Luchterhand (zit. GK-SGB VIII/Bearbeiter\*in)

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München